



Datenschutzrechtlicher
Auskunftsanspruch
und
Schadenersatzanspruch
im Arbeitsverhältnis

Fachanwalts-
Fortbildung
Arbeitsrecht

24.09.2024
14.00-16.45 Uhr



RA, FA ArbR, FA ITR Jan A. Strunk, Flensburg

Who is...



RAFAS ::: law

Jan A. Strunk



- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- zert. Datenschutzauditor (DSA-TÜV)
- zert. Datenschutzbeauftragter (DSB-TÜV)
- Lehrbeauftragter für IT-Recht an der Hochschule Flensburg
- Justiziar & Syndikusrechtsanwalt der Hochschule Flensburg

| | | |
|--|-----------|---------------------------------------|
| | Expertise | Informations- und Kommunikationsrecht |
| | | Arbeits- und Berufsrecht |
| | | Datenschutzrecht |
| | | Urheber- & Medienrecht |





Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 2 DSGVO

- Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
- Nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- Ausnahmen in Art. 2 Abs. 2 (für Beschäftigungsverhältnis irrelevant)

Kernelemente:



Datenschutzrecht

Grundbegriffe

Verarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO



„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„Verarbeitung“ **jeden** mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten **Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe** im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“



Umgang mit personenbezogenen Daten



Verarbeiten

Jeder Vorgang oder Vorgangsreihe

mit Hilfe
automatisierter
Verfahren

ohne Hilfe
automatisierter
Verfahren

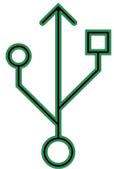
**im Zusammenhang mit
personenbezogenen
Daten**

Exemplarische Aufzählung: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten

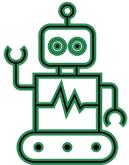
Datenschutzrecht

Grundbegriffe

Verarbeitung, [Art. 4 Nr. 2 DSGVO](#)



Jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, z.B. Erhebung, Speicherung, Veränderung, Verwendung, Offenlegung, etc.



Technologieneutral = automatisierte und nicht-automatisierte Verarbeitung

Datenschutzrecht

Grundbegriffe

Personenbezogene Daten, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO



Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen

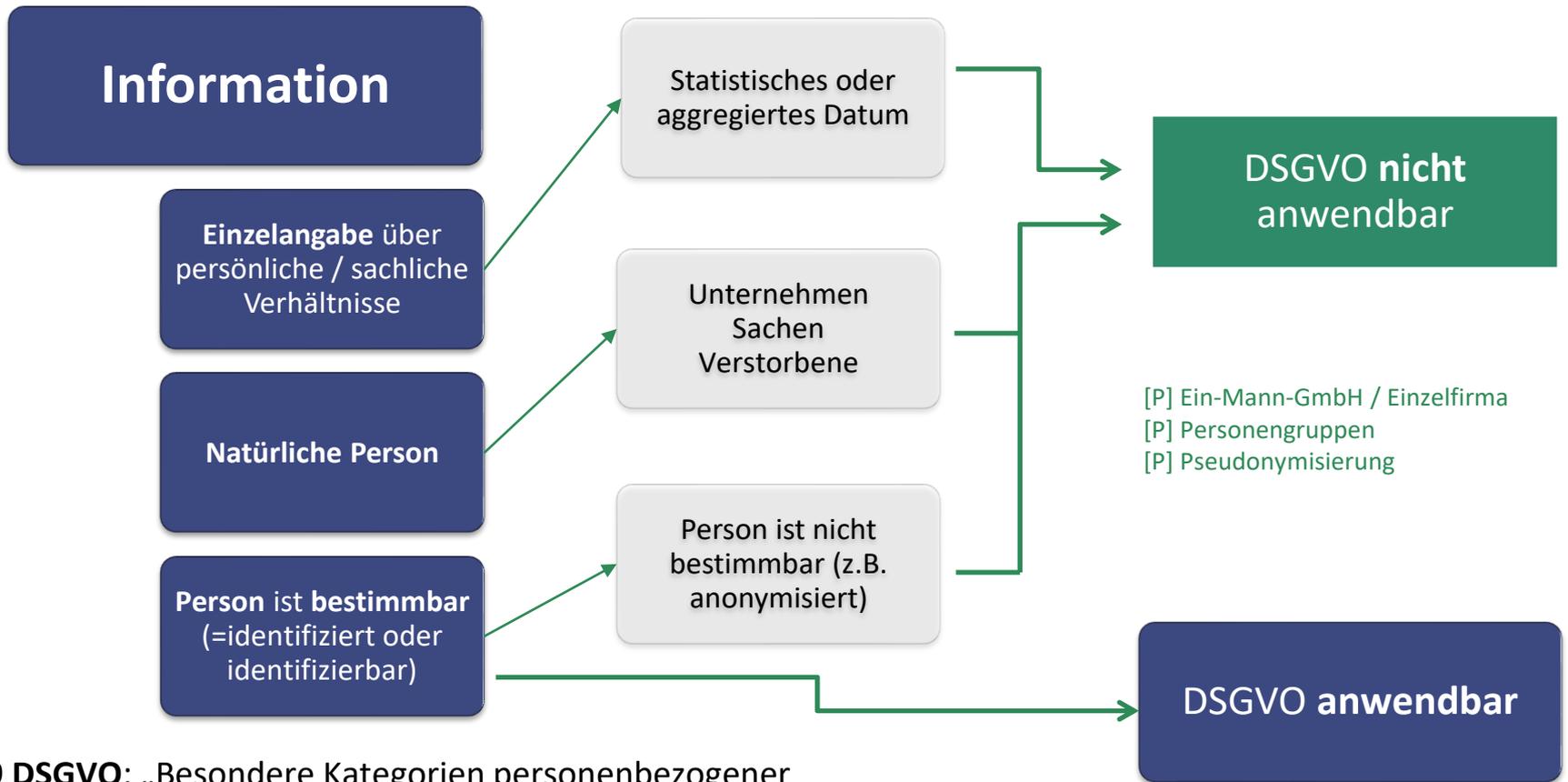
- **Informationen:** Tatsachen, Werturteile, Wahrscheinlichkeitswerte (z.B. Scoring-Werte)
- **Bezug zu einer natürlichen Person:** Abgrenzung zu Sachdaten
→ aufgrund neuartiger Verarbeitungsprozesse teilweise schwierig
- **Identifizierbarkeit:** Zuordnung einer Information zu einer Person kann durch Verknüpfung mit einer weiteren Information gelingen:
 - Rein fiktive Möglichkeit nicht ausreichend
 - Risikoanalyse notwendig, ob Identifizierung mit vernünftigerweise zu erwartendem Aufwand zu erreichen ist
 - Mittlerweile durch Rechtsprechung sehr weites Begriffsverständnis

Datenschutzrecht

Grundbegriffe



Personenbezogene Daten, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO



Art. 9 DSGVO: „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“=> Besonderer Schutz sensibler persönlicher Angaben



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#)

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen **erforderlich**, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich**, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist **erforderlich, um lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person **zu schützen**;
- e) die Verarbeitung ist **für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt** oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten **erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.



Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Grundsätzliches Verbot der Verarbeitung pbD
- Erlaubnis nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage aus Art. 6 I

- Einwilligung
- Vertragserfüllung/ vorvertragliche Maßnahmen
- Erfüllung rechtlicher Pflichten
- Schutz lebenswichtiger Interessen
- Öffentliches Interesse/ Ausübung öff. Gewalt
- Berechtigtes Interesse

- Bei Verstößen drohen Sanktionen
- Schadenersatz, Art. 82 DSGVO
- Geldbuße, Art. 83 DSGVO



Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext, Art. 88 DSGVO

- (1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.
- (2) **Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.**
- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.



§ 26 BDSG

- (1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.



§ 26 BDSG

- (3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.
- (5) Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.
- (6) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.



§ 26 BDSG

- (7) Die Absätze 1 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Beschäftigten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
 2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
 4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
 5. Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
 6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 7. Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.
- Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als Beschäftigte.



§ 26 BDSG

Befugnis zum Erheben, Speichern und Nutzen von Daten im Arbeitsverhältnis
gem. § 26 Abs. 1 BDSG:

Zwecke

- Begründung, Durchführung, Beendigung des ArbV (Satz 1)
- Aufdeckung einer Straftat (Satz 2)

Art des Umgangs mit personenbezogenen Daten

- Jede Form der Datenerhebung, auch analog, § 26 Abs. 2 BDSG

betroffener Personenkreis

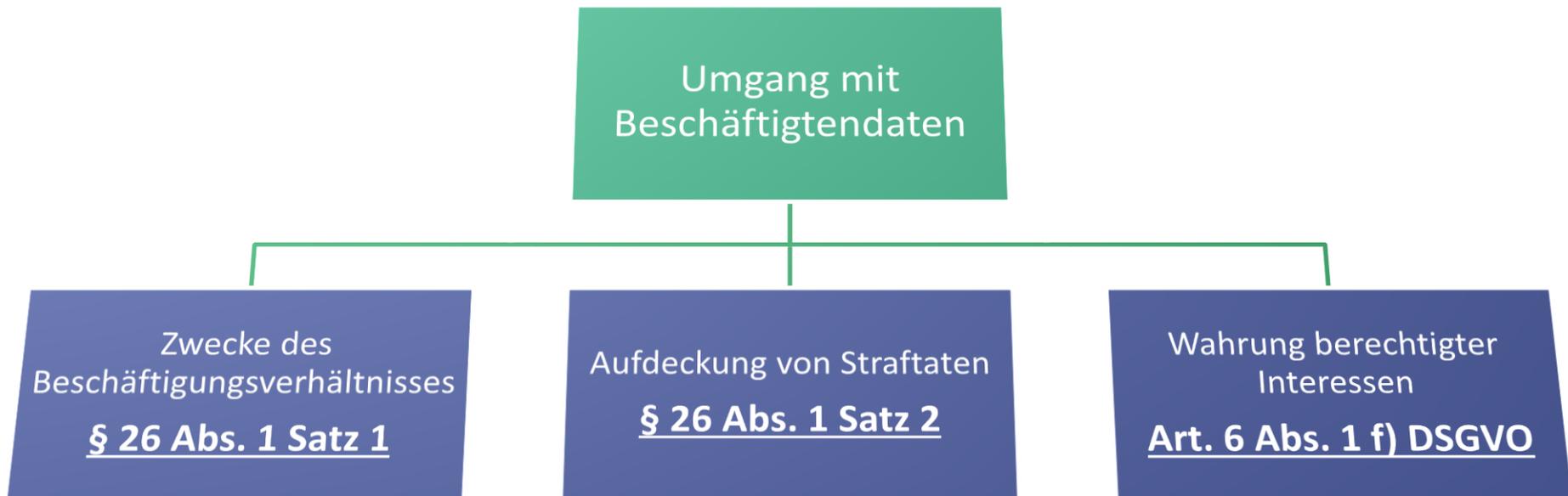
- Alle abhängig Beschäftigten i.S.d. § 26 Abs. 8 BDSG

Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

- Erforderlichkeit (Satz 1)
- Konkreter Tatverdacht, Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit (Satz 2)



Spezifische Erlaubnistatbestände des BDSG für das Arbeitsverhältnis





§ 26 BDSG nicht auf dem Prüfstand?

BAG, Urteil v. 07.05.2019, 1 ABR 53/17:

„Nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO können die Mitgliedstaaten[...] spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext [...] vorsehen, wobei nationale Vorschriften i.S.v. Art. 88 Abs. 1 DSGVO gemäß Art. 88 Abs. 2 DSGVO dort genannte Maßnahmen umfassen. Dem wird § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG – unter Hinzuziehung von § 26 Abs. 5 BDSG – gerecht.

Hiervon kann der Senat ohne Vorabentscheidungsverfahren durch den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV ausgehen. **Die richtige Anwendung des Unionsrechts ist insoweit derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt.** Auch die bisherigen fachgerichtlichen Instanzenentscheidungen sowie das datenschutz- und arbeitsrechtliche Schrifttum stellen [...] so gut wie einhellig nicht infrage, dass der nationale Gesetzgeber von der Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.“



§ 26 BDSG dann doch auf dem Prüfstand...

VG Wiesbaden, Beschluß v. 21.12.2020, [23 K 1360/20.WI.PV](#):

Leitsätze:

1. Es ist fraglich, ob es sich bei § 23 Abs. 1 S. 1 HDSIG [...] und § 86 Abs. 4 HBG um Normen handelt, die als eine spezifischere Vorschrift hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten nach Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO anzusehen sind, da die in Art. 88 Abs. 2 DSGVO gestellten Anforderungen weder in der Norm selbst, noch durch ergänzende Normvorgaben an anderer Stelle des jeweiligen Gesetzes erfüllt worden sind.
2. Die Aufnahme des Grundsatzes der „Erforderlichkeit“ in der jeweiligen Norm Gesetz stellt keine Konkretisierung der von Art. 88 Abs. 2 DSGVO enthaltenen Anforderungen dar.



§ 26 BDSG wohl durchgefallen!

EuGH, Urteil v. 30. März 2023 – C-34/21

Aus den Gründen:

„Art. 88 DSGVO [ist] dahin auszulegen [...], dass eine nationale Rechtsvorschrift keine „spezifischere Vorschrift“ im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sein kann, wenn sie nicht die Vorgaben von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt. [...].

Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO [ist] dahin auszulegen [...], dass nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext unangewendet bleiben müssen, wenn sie nicht die in ebendiesem Art. 88 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt.



Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch - Überblick

Betroffenenrechte, Kapitel 3 DSGVO



Systematik

- Art. 12 = „Allgemeiner Teil“: Modalitäten für die Ausübung der Betroffenenrechte
- Art. 13 ff. = „Besonderer Teil“: Die einzelnen Betroffenenrechte



- Populärstes Betroffenenrecht
- Abs. 1: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]“*
→ Abgestuftes Auskunftsrecht:
„ob“ und „wie“
- Das „wie“ bestimmt sich nach dem Katalog aus Art. 15 I S. 2 und ggf. II i.V.m. Art. 46 DSGVO



„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, **ob** sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; **ist dies der Fall**, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.“



Rechtsnatur des Auskunftsanspruchs

- Persönlichkeitsrecht!
- Hohe praktische Relevanz im Rahmen von Schadenersatzansprüchen [P] Streitwert!

Vgl. [LAG Düsseldorf, Beschluss vom 16.12.2019 - 4 Ta 413/19](#)

*„Der Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO wurzelt im Persönlichkeitsrecht des Gläubigers. Der Anspruch dient nicht vordringlich wirtschaftlichen Interessen. [...] Nach ständiger Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte werden für die Wertfestsetzung die materielle Bedeutung der Sache, deren Schwierigkeit und der Umfang als Maßstab herangezogen. Maßgeblich ist in erster Linie der Blickwinkel des Antragstellers. **Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Begehrens und der rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Falles sind daneben angemessen zu berücksichtigen.** [...]*

Hiervon ausgehend ist der Wert eines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DSGVO mit 500,00 Euro zu bewerten, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten.[...]“

Vgl. auch [LAG Nürnberg, Beschluss v. 28.05.2020](#)

Exkurs: Streitwerte



Recherche-Empfehlung:

Dr. Kevin Leibold, LL. M

Übersicht über die Streitwerte beim Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO

(<https://rsw.beck.de/zeitschriften/zd/meldung/2024/07/25/übersicht-über-die-streitwerte-beim-auskunftsanspruch-nach-art.-15-ds-gvo>)

(ZD Aktuell 2024)

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch – Form und Frist

Modalitäten für Ausübung der Betroffenenrechte, [Art. 12 DSGVO](#)



Form, Art. 12 Abs. 1

- Schriftlich, elektronisch oder auf Verlangen mündlich
- Pflicht zum Bereitstellen einer Kopie gem. Art. 15 III
- Datenschutzfreundlichste Lösung gem. [EG 63 S. 4](#) = Einrichtung eines direkten Fernzugriffs



Frist, Art. 12 Abs. 3

- „unverzüglich“, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang
- Frist: Art. 12 III: unverzüglich, spätestens 1 Mo
- Vorbereitende organisatorische Maßnahmen (Art. 12 I 1, 5 II)

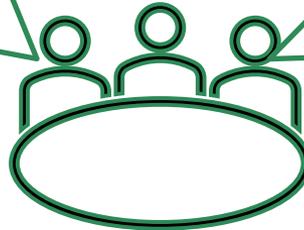
Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch – Reichweite und Erfüllung



Müssten wir also Kopien aller vorstellbaren Dokumente des Betroffenen auf Verlangen herausgeben?

Wie sieht es eigentlich mit internen Analysen und Bewertungsgrundlagen, bspw. für Arbeitszeugnisse aus?



Exemplarisch: „Der Arbeitnehmer kann im Klageweg verlangen, dass die Arbeitgeberin ihm „eine **Kopie** seiner personenbezogenen **Leistungs- und Verhaltensdaten**, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellen muss.“ [LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.2018 - 17 Sa 11/18](#)



Das Recht auf Kopie ist **war** umstritten. Aktuell: Fokus nach [EuGH, Urteil v. 04-05.2023 – C-487/21](#) eher auf dem „wann“ als auf dem „ob“...



Die Reichweite des Auskunftsanspruchs hängt mit dem Begriffsverständnis von personenbezogenen Daten zusammen

→ **Je weiter das Begriffsverständnis desto weitergehend die Auskunftspflicht**

vgl. [OLG Stuttgart U. v. 17.6. 2021 – 7 U 325/20](#)

- Schon die Speicherung von Erklärungen stellen pbD dar, da ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt wird und weil Informationen gespeichert werden, die sich auf eine natürliche Person beziehen „*und aus denen Rückschlüsse auf die erklärende Person gezogen werden können*“
- „*Dabei stellt **alleine die Tatsache der Abgabe einer entsprechenden Erklärung [...] bereits ein solches personenbezogenes Datum dar**, unabhängig davon, ob und ggf. welche weiteren Informationen in der gespeicherten Erklärung selbst zusätzlich enthalten sind. Daher handelt es sich bei Kündigungsschreiben, Rücktritten, Widersprüchen [...] um personenbezogene Daten.*“



Entwarnung?



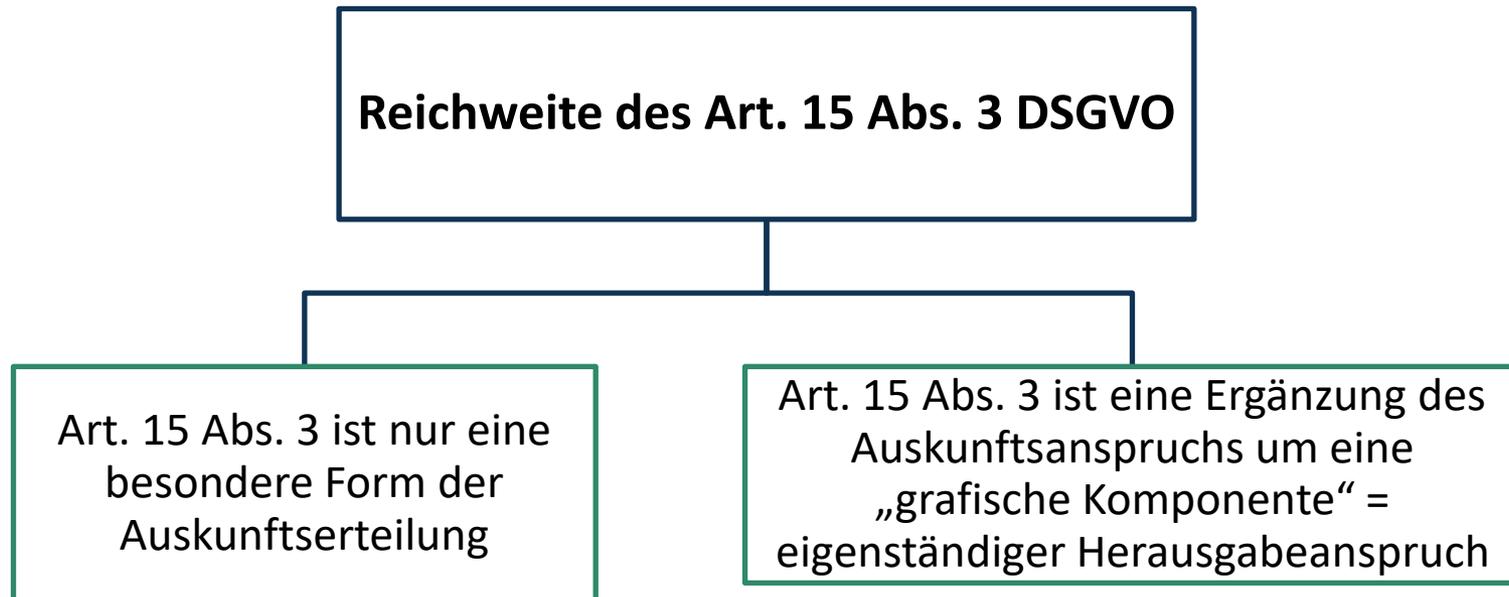
„Die in einer Entwurfsschrift enthaltene rechtliche Analyse kann zwar personenbezogene Daten enthalten, doch handelt es sich bei ihr selbst nicht um solche Daten [...].

[...keine Zweifel] dass es sich bei den in der Entwurfsschrift wiedergegebenen Daten [...] und den Daten, die gegebenenfalls in der in der Entwurfsschrift enthaltenen rechtlichen Analyse wiedergegeben sind, um „personenbezogene Daten“ im Sinne dieser Bestimmung handelt. **Diese Einstufung gilt allerdings nicht für die Analyse als solche.** [...]

Zur Wahrung dieses Auskunftsrechts genügt es, dass dieser Antragsteller eine **vollständige Übersicht dieser Daten in verständlicher Form erhält**, d. h. in einer Form, die es ihm ermöglicht, von diesen Daten Kenntnis zu erlangen und zu prüfen.

[EuGH Urteil v. 17. Juli 2014 - C-141/12 und C-372/12](#)

[P]?: EuGH, Urteil v. 04.05.2023 – C-487/21



→ Anspruch auf Kopie begrenzt auf die Pflichtangaben des Art. 15 I DSGVO

→ der Betroffene soll eine Abbildung seiner verarbeiteten personenbezogenen Daten in der Form erhalten, wie sie konkret beim Verantwortlichen vorliegen.



In welchem Umfang darf über die Auskunft hinaus eine Kopie verlangt werden?

OLG Stuttgart, [Urteil v. 17.06.2021 – 7 U 325/20](#):

„Der Senat schließt sich der erstgenannten Auffassung an. Nach dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO hat die betroffene Person einen Anspruch nur auf die Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Der Anspruch umfasst dem Wortlaut nach nicht über die personenbezogenen Daten hinausgehende Informationen.

Nachdem der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO jedoch den Zweck verfolgt, es der betroffenen Person zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen, ist es **nicht erforderlich, im Rahmen des Anspruchs auf Übermittlung einer Kopie der personenbezogenen Daten mehr zu übermitteln**, als zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung erforderlich ist. Zu diesem Zwecke ist es jedoch ausreichend, dass die betroffene Person die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DSGVO genannten Angaben in Kopie erhält. Weitergehende Informationen sind nicht erforderlich um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen“

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch – Reichweite und Erfüllung



...so auch

- „[...] Art. 15 DSGVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen [...]. Er umfasst auch nicht die Pflicht, dem Betroffenen sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der diesem bereits bekannt ist, erneut auszudrucken und zu übersenden.“ [LG Köln, Teilurteil vom 18.03.2019 - 26 O 25/18](#)
- „[...] Eine extensive Auslegung des Anspruchs nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO könnte die „Waffengleichheit im Zivilverfahren beeinträchtigen“ [OLG Koblenz Beschl. v. 19.10.2022 – 10 U 603/22](#)



Hilfe erbeten...



Bundesverwaltungsgericht Österreich -> [Vorlageantrag an EuGH:](#)

1. Wie ist der Begriff „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO auszulegen?
2. Enthält Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO ein allgemeines Recht der betroffenen Person auf die Herausgabe von Kopien ganzer Dokumente oder Datenbankauszüge, in denen ihre Daten verarbeitet werden, oder beschränkt sich dieses Recht auf die originalgetreue Reproduktion der personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO?
3. Unter welchen Umständen kann es erforderlich sein, Textpassagen oder ganze Dokumente der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Hinblick auf die Art der verarbeiteten Daten und das Transparenzgebot in 12 Abs. 1 DSGVO?
4. Was beinhaltet der Begriff „Informationen“ gemäß Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO, insbesondere wenn die Antragstellung elektronisch erfolgt?



Der EuGH hat gesprochen...



EuGH, Urteil v. 04-05.2023 – C-487/21

- Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO enthält kein anderes Recht als das in Abs. 1 gewährte
- Der Begriff “Kopie” bezieht sich nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält

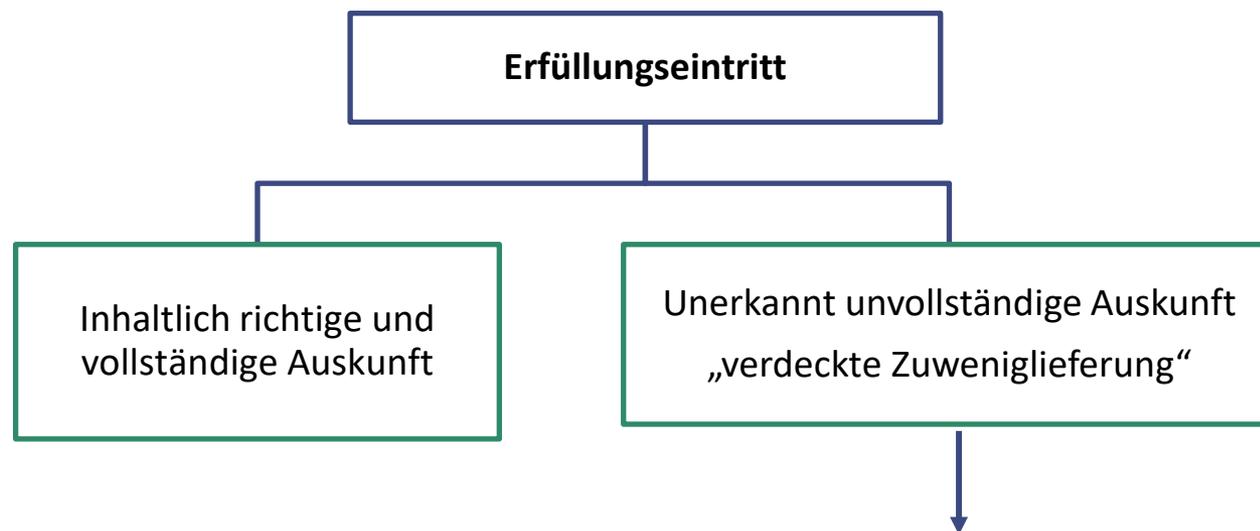
Art. 15 DSGVO soll der betroffenen Person ermöglichen, prüfen zu können, ob die personenbezogenen Daten korrekt sind und ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden.

Folgerung daraus durch den EuGH:

Die nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO zur Verfügung zu stellende Kopie muss alle Merkmale aufweisen, die es der betroffenen Person ermöglichen, ihre Rechte wirksam auszuüben, und dass diese Daten daher vollständig und originalgetreu wiedergegeben werden müssen.

-> Art. 12 Abs. 1 DSGVO: Information muss „leicht verständlich“ sein

Das Auskunftsrecht beinhaltet daher das Recht, “die Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u.a. personenbezogene Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind” zu erhalten, wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten unerlässlich ist, um die Verständlichkeit zu gewährleisten.



*„Erfüllt ist der Anspruch, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die **Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen**. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist [...] führt lediglich zu einem **Anspruch auf eidesstattliche Versicherung** der Vollständigkeit der erteilten Auskunft gemäß § 260 Abs. 2 BGB“ [BGH, Urteil vom 03.09.2020 - III ZR 136/18](#)
vgl. auch [BGH, Urteil vom 15.06.2021 - VI ZR 576/19](#)*



[OLG Dresden, Endurteil vom 31.08.2021 - 4 U 324/21](#)

Worum ging es?

Der Käufer eines Laptops verlangt nach Rücksendung umfassende Auskunft, ob und wenn ja welche personenbezogene Daten an welche Dritte weitergegeben wurden. Der Verkäufer erklärte, die auf dem Laptop befindlichen Daten nicht ausgelesen zu haben und diesen nicht mehr zu besitzen.

Reicht die Angabe, keinen Zugriff auf die Daten für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs aus?

Besteht eine vergangenheitsbezogene Auskunftspflicht?

- Lit: Eine auch auf bereits gelöschte Daten bezogene Auskunftspflicht widerspräche den in Art. 5 Abs. 1 lit. e und den über Art. 15 Abs. 1 Buchst. d anzugebenden Speicherfristen
→ Der Senat lässt (leider) offen, ob dieser Auffassung[...], zu folgen ist und argumentiert mit dem Eintritt der Erfüllungswirkung gem. § 362 Abs. 1 BGB, die laut BGH unabhängig von einer inhaltlichen Richtigkeit eintreten kann (s.o.)
- ***„Mit der Erklärung, den eingesandten Datenträger nicht mehr im Besitz und die aufgespielten Daten nicht ausgelesen zu haben, hat der Verantwortliche den Auskunftsanspruch des Betroffenen erfüllt [...].“***

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch

Kostentragungspflicht, [Art. 12 V S. 2 lit. a DSGVO](#)



Satz 1: Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt

Satz 2: Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

- a) ein angemessenes **Entgelt verlangen**, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich **weigern**, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Satz 3: Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

→ Grundsätzliche Kostentragungspflicht des Verantwortlichen

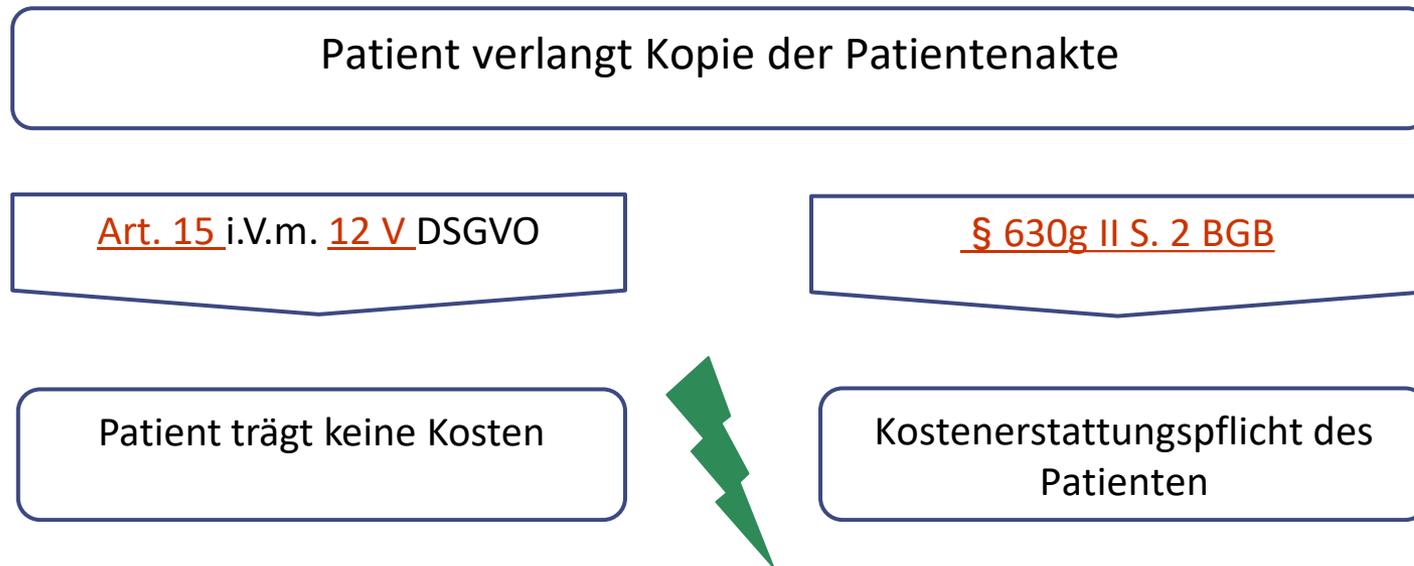


Potenziell Kollisionsnorm zu anderen Regelungen (z.B. [§ 630g BGB](#))

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch

Kostentragungspflicht, [Art. 12 V S. 2 lit. a DSGVO](#)



-> Klärung durch [EuGH, Urteil v. 26.10.2023, C-307/22](#)



EG 63 DSGVO

„Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. (S. 1) [...]

Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, **so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.** (S. 7)“

- **Präzisierungspflichten des Betroffenen, EG 63 S. 7 → Hohe Relevanz in arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung! („Problematik der Pauschalanträge“)**
- Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge haben nicht nur kostentechnische Auswirkung, sondern können auch ein Verweigerungsrecht begründen gem. Art. 12 V DSGVO
- Zusätzliche Beschränkungen im Anwendungsbereich des BDSG, v.a. § 34 BDSG

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



- Präzisierungspflichten des Betroffenen, EG 63 S. 7
- Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge haben nicht nur kostentechnische Auswirkung, sondern können auch ein Verweigerungsrecht begründen gem. Art. 12 V DSGVO
- Zusätzliche Beschränkungen im Anwendungsbereich des BDSG, v.a. § 34 BDSG

[P]:

Gilt Art. 12 Abs. 5 DSGVO auch für rechtsmißbräuchliche Anträge?

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



„offenkundig
unbegründet“

e.A.:

Rechtsmissbrauch (+) bei
Böswilligkeit/ schikanösen Anträgen

a.A.

sachfremde/ datenschutzfremde
Ziele



Vorlage an EuGH:

„ Ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 DSGVO dahingehend auszulegen, dass [...] nicht verpflichtet ist, [...] wenn [Auskunft] nicht zur Verfolgung der in Erwägungsgrund 63 Satz 1 zur DSGVO genannten Zwecke begehrt, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, **sondern einen anderen - datenschutzfremden, aber legitimen - Zweck** (hier: die Prüfung des Bestehens arzt haftungsrechtlicher Ansprüche) verfolgt? „

BGH, Beschluss vom 29.3.2022 – VI ZR 1352/20

-> Klärung durch EuGH, Urteil v. 26.10.2023, C-307/22

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch

Grenzen, Art. 12 Abs. 5 S. 2 b) DSGVO



Aktuell: EuGH-Vorlage zum Rechtsmißbrauch

AG Arnsberg, Beschluss vom 31.07.2024 - 42 C 434/23

Restriktive
Auslegung des TbM
„exzessiver Antrag“?

Vorlagefragen zu Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO:

- Ist Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO dahingehend auszulegen, dass ein exzessiver Antrag auf Auskunft durch den Betroffenen nicht bei der ersten Antragstellung gegenüber dem Verantwortlichen vorliegen kann?
- Ist Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO dergestalt auszulegen, dass der Verantwortliche ein Auskunftersuchen des Betroffenen verweigern kann, wenn der Betroffene beabsichtigt, mit dem Auskunftersuchen Schadenersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zu provozieren?
- Ist Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO dahingehend auszulegen, dass öffentlich zugängliche Informationen über den Betroffenen, die den Schluss zulassen, dass dieser in einer Vielzahl von Fällen bei Datenschutzverstößen Schadenersatzansprüche gegen Verantwortliche geltend macht, die Verweigerung der Auskunft rechtfertigen können?



§ 34 BDSG

„ (1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder
2. die Daten
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

[....]“



Identitätsprüfung



Art. 12 Abs. 6 DSGVO

„Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität [...], so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind“

EG 63 DSGVO

„Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen.“

Rechte Dritter

Art. 15 Abs. 4 DSGVO

„Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.“

EG 63 S. 5 DSGVO

*„Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa **Geschäftsgeheimnisse** oder Rechte des **geistigen Eigentums** und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen.“*



Kein „pre-trial“ durch DSGVO



Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, [Spruch v. 08.07.2024 – W137 2278780-1](#):

Verweigerung der Zurverfügungstellung einer Datenkopie dann gerechtfertigt, wenn die Geheimhaltungsinteressen des Verantwortlichen bzw. Dritter gegenüber dem Auskunftsinteresse des Beschwerdeführers überwiegen

Bei aktuell anhängigem Zivilverfahren ist dem Verantwortlichen ein Interesse an der Geheimhaltung von Beweismitteln zuzubilligen, zumal dadurch eine Verschlechterung der Prozessposition zu befürchten wäre. Die Beschaffung von prozessstärkender Information des Betroffenen geht in dieser Situation über den Schutzzweck der Norm hinaus.

Es ist davon auszugehen, dass entspr. ErwG 63 DSGVO im Rahmen der Ausnahme nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO grundsätzlich alle Rechte und Freiheiten, die von dem Recht der Union oder der MS anerkannt sind, relevant sein werden“.



Reichweite des Art. 12 V S. 2 DSGVO

Böswillige Anträge

Antrag offenkundig unbegründet gem. Art. 12 V DGSVO

-> *auch:*
Rechtsmißbrauch

Sachfremde Ziele?

Prüfung entfällt grds.

-> EuGH, Urteil v. 26.10.2023, C-307/22

Prüfung

Antrag entspricht (zumindest auch) datenschutzrechtlichen Zielen + kein Ausnahme-Tb oder RFG für Nichtauskunft = grundsätzlich zu erfüllen

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch

Grenzen des arbeitsrechtlichen Auskunftsanspruchs



Recherche-Empfehlung Rechtsprechung:

Dr. Kevin Leibold, LL. M

Übersicht zum Rechtsmissbrauch bei der Auskunft nach Art. 15 DSGVO ab 2024

(<https://rsw.beck.de/zeitschriften/zd/meldung/2024/07/25/übersicht-über-den-inhalt-des-auskunftsanspruchs-nach-art.-15-ds-gvo-ab-dem-jahr-2024>)

(ZD Aktuell 2024)

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



Ausgewählte allgemeine & arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 15 DSGVO



Grenzen, [Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO](#)

*Die Vorschrift führt zwar lediglich die häufige Wiederholung als Beispiel für einen „exzessiven“ Antrag auf. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ macht aber deutlich, dass die Vorschrift auch andere rechtsmissbräuchliche Anträge erfassen will. Bei der Auslegung, was in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, ist auch der **Schutzzweck der DSGVO** zu berücksichtigen. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 63 DSGVO ergibt, ist **Sinn und Zweck** des in Art. 15 DSGVO normierten Auskunftsrechts, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Abständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können. [...] Sinn und Zweck der von ihm begehrten Auskunftserteilung ist vielmehr ausschließlich die Überprüfung etwaiger vom Beklagten vorgenommener Prämienanpassungen [...] Eine solche Vorgehensweise ist vom Schutzzweck der DSGVO aber nicht umfasst.“*

[OLG Dresden, Endurteil vom 29.03.2022 - 4 U 1905/21](#)



Grenzen, [Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO](#)

„Allerdings durfte die Bekl. die vom Kl. erteilte Auskunft nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DSGVO verweigern, da das Begehren des Kl. rechtsmissbräuchlich ist. [...]. Ihm ist weder daran gelegen, sich der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten an sich bewusst zu werden, noch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten bei der Bekl. überprüfen zu können. Ihm geht es, wie sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen ergibt, ausschließlich darum, sich auf möglichst einfache und bequeme Art gebündelt die Informationen zu beschaffen, die er benötigt, um eine bezifferte Leistungsklage auf Rückzahlung möglicherweise rechtsgrundlos gezahlter Beiträge vorbereiten zu können, was sich auch nach Überzeugung der Kammer ausgehend von Art. 15 Abs. 1 DSGVO als rechtsmissbräuchlich darstellt.“

[LG Paderborn, Urteil vom 15.12.2021, Az. 4 O 275/21](#)

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, [Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO](#)



*„Wenn Art. 15 DSGVO dazu genutzt werden kann, Informationen und Unterlagen zu verlangen, die in erster Linie zur Prüfung des Bestehens von Rechtsansprüchen dienen, so würde damit ein der **discovery of documents** des US-amerikanischen Verfahrensrechts [...] und des Rechts im Vereinigten Königreich [...] vergleichbares Instrument in das Prozessrecht aller Mitgliedsstaaten eingeführt. **Dem deutschen Zivilprozessrecht ist ein solches Verfahren fremd.** Es ist vom Beibringungsgrundsatz und vom prinzipiellen Verbot der Beweisausforschung geprägt. [...] Es kann nicht angenommen werden, dass es die Intention des europäischen Verordnungsgebers war, mit Art. 15 DSGVO die Grundstrukturen des Verfahrensrechts zu verändern. **Daher liegt es nahe, den Anspruch auf solche Fälle zu beschränken, in denen erkennbar die Zwecke des Erwägungsgrunds 63 S. 1 DSGVO im Vordergrund stehen.**“*

[OLG Koblenz Beschl. v. 19.10.2022 – 10 U 603/22](#) (Vorlage EuGH)

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, [Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO](#)



„Dem Auskunftsanspruch des Kl. nach § 15 DSGVO steht der Einwand des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) entgegen, dessen Grundsatz auch iRd § 15 DSGVO gilt. Danach ist die Ausübung eines Rechts u. a. nicht erlaubt, wenn der Anspruchsinhaber eine **formale Rechtsstellung ausnutzt** oder etwas geltend macht, an dem er kein schützenswertes Eigeninteresse hat. Das begehrte Auskunftsbündel soll ausschließlich der Verfolgung von Leistungsansprüchen dienen und damit einem vollkommen **verordnungsfremden Zweck**. Nach Erwägungsgrund 63 DSGVO soll Art. 15 DSGVO dem Betroffenen eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitungsvorgänge [...] ermöglichen. [...] In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, **dass der Verordnungsgeber nicht etwa ein situationsunabhängiges Auskunftsrecht von Verbrauchern ggü. Unternehmen schaffen wollte**, welches im allgemeinen Rechtsverkehr nicht besteht. Vielmehr hat er die zu erteilenden Auskünfte explizit an den Zweck des Datenschutzes gebunden (vgl. Erwägungsgrund 63 DSGVO).“

[LG Wuppertal, Urteil vom 29.07.2021 - 4 O 409/20](#)

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, [Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO](#)



„Dass der Kläger sich Informationen zur Wahrnehmung von Rechten im Zusammenhang mit dem gegen ihn laufenden Strafverfahren erhofft, beschränkt den Auskunftsanspruch ebenfalls nicht.

*Auch wenn Sinn und Zweck des Datenauskunftsanspruchs gemäß dem Erwägungsgrund 63 zur DSGVO darin besteht, die Rechtmäßigkeitskontrolle im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu ermöglichen, **begründet die Verfolgung eines darüberhinausgehenden Zwecks und anders gelagerten Motivs noch nicht den Einwand des Rechtsmissbrauchs.**“*

[LAG Hessen Urt. v. 10.6.2021 – 9 Sa 1431/19](#)

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, [Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO](#)



„Daraus, dass Zweck von Art. 15 DSGVO ist, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen und dem Betroffenen die Durchsetzung der hierzu in der DSGVO vorgesehenen Rechte zu ermöglichen, folgt keineswegs zwingend, dass der Anspruch auch nur zu diesem Zwecke ausgeübt werden darf.

Der Senat teilt vielmehr die ihn überzeugende Auffassung von Bäcker, der ausführt, dass sich **die Funktion von Art. 15 DSGVO nicht in einer solchen datenschutzinternen Nutzung der erlangten Informationen erschöpfe.**“

[OLG Köln, Urteil vom 13.05.2022 - 20 U 295/21](#)

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



„Der Verordnungsgeber hat das Auskunfts- und Informationsrecht der betroffenen Person nicht von einem bestimmten Motiv abhängig gemacht. Der betroffenen Person kann das Auskunftsrecht nicht deshalb abgesprochen werden, weil diese neben dem Interesse an den verarbeiteten Daten zum Beispiel noch das Ziel verfolgt, Schadensersatzansprüche gegen denjenigen, der die Daten verarbeitet, zu prüfen, auch dann nicht, wenn die betroffene Person, wie hier, die Daten daraufhin überprüfen will, ob dem Verantwortlichen ein Behandlungsfehler unterlaufen ist.[...]“

Art. 12 Abs. 5 DSGVO soll ersichtlich – lediglich – vor querulatorischen, exzessiven Auskunftsbegehren [...] schützen.“

LG Görlitz Urt. v. 18.3.2022 – 5 O 2/21



„Richtig ist zwar, dass die in Art. 15 DSGVO bestimmten Rechte des Betroffenen und Pflichten des Verantwortlichen dem Zweck dienen, dass die betroffene Person sich der Datenverarbeitung bewusst werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann [...] Art. 15 DSGVO macht seinem Wortlaut nach das Bestehen der dort geregelten Rechte und Pflichten aber nicht von einer dem oben genannten Schutzzweck entsprechenden Motivation des Betroffenen abhängig und verlangt von dem Betroffenen nicht, sein Begehren auf Erteilung von Auskunft und Kopie zu begründen. Dies deutet nach Ansicht des Senats darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber es grundsätzlich dem **freien Willen des Betroffenen überlassen wollte, ob und aus welchen Gründen er seine Rechte aus Art. 15 DSGVO einfordert**. Dafür spricht auch, dass die betroffene Person sich durch die Erteilung von Auskunft und Kopie auf der Grundlage von Art. 15 DSGVO der Datenverarbeitung auch dann bewusst werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann, wenn sie diese aus anderen Gründen verlangt hat, **der Zweck der Vorschrift also letztlich unabhängig von der Motivation des Betroffenen erreicht werden kann.**“

BGH, Beschluss vom 29.3.2022 – VI ZR 1352/20 (Vorlage EuGH)



-> Spannendes Urteil, weil es wichtige Problempunkte und grundlegende Fragen anspricht!

| Konkretisierungspflicht des Betroffenen | Reichweite des Anspruchs | Recht auf Kopie |
|--|--|---|
| <p>„[...] hat ihre allgemeine Auskunftspflicht [Art. 15 Abs. 1 „folgende Informationen“] erfüllt. Weitergehende Ansprüche sind nicht fällig, da [...] nicht hinreichend konkretisiert. Der Umfang der Auskunftspflicht des Verantwortlichen [...] bestimmt sich nach der Konkretheit des Auskunftsersuchens.“</p> | <p>„Die Vielzahl der [...] gespeicherten Daten, [...] und die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 DSGVO unter besonderer Beachtung des EG 63 gebieten eine Art "abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast", nach der nur das erfüllt werden muss, was auch verlangt worden ist.“</p> | <p>„ [...] Art. 15 Abs. 3 DSGVO beinhaltet nur die Herausgabe eines kostenlosen Exemplars der [...] Aufstellung der gespeicherten Daten. Die Herausgabe von Unterlagen [...] in denen personenbezogene Daten des Arbeitnehmers aufgeführt sind, wird von dem Anspruch nicht umfasst.“</p> |



... zur „abgestuften Anspruchs- und Erfüllungslast“

Problem von Pauschalanträgen → Folgen der Präzisierungspflicht streitig

e.A.: Unzulässigkeit allg. Auskunftsverlangen
iSd. § 46 Abs. 2 ArbGG iVm § 253 Abs. 1 Nr.
2 ZPO

→ Vermeidung von Ungenauigkeiten, insb.
bei der Zwangsvollstreckung und der
Verlagerung des Streits über den Umfang der
Auskunft in das Vollstreckungsverfahren

a.A.: Arbeitgeber muss Konkretisierung
verlangen

→ Art. 15 Abs. 1 enthält keinen mit Art. 14
Abs. 5b vergleichbaren allgemeinen Einwand
der Unzumutbarkeit

Lösung des ArbG Bonn: Abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast:

„Diese [...] besagt, dass der Arbeitgeber bei einem allgemein gehaltenen Auskunftsanspruch auch nur die "folgenden Informationen" gemäß Art. 15 Abs. 1 2. Halbsatz DSGVO erteilen muss. [...] Der Arbeitnehmer] kann danach entscheiden, in welche Richtung sein weitergehendes Auskunftsinteresse geht. Das Modell einer abgestuften Anspruchs- und Erfüllungslast beeinträchtigt daher nicht die Rechte der Arbeitnehmer, sondern fokussiert sie lediglich in ihrem eigenen Interesse. Pflicht zur Konkretisierung [...] greift immer dann ein, wenn der Arbeitgeber den Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 2. Halbsatz a) bis h) DSGVO erfüllt hat.“

Datenschutzrecht

Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung



ArbG Freiburg, Urteil vom 15.03.2021 - 5 Ca 139/20

- Greift die Problematik von Pauschalanträgen im Arbeitsverhältnis auf und liefert weitere Argumente zur Konkretisierungspflicht – aber nur für den Fall, dass Drittbetroffenheit besteht.

Grundrechte Dritter,
Art. 16 Abs. 1 AEUV

Grundsatz der
Datenminimierung

- Für die fehlende Drittbetroffenheit stellt es klar: „Sind nur die Vertragsparteien betroffen, so besteht der Auskunftsanspruch uneingeschränkt“
- Aber: Im Beschäftigungsverhältnis dürfte Drittbetroffenheit regelm. vorliegen



...zu Grundrechten Dritter:

*„ [...] Er beschränkt den Anspruch nicht auf anonymisierte und damit Dritte nicht belastende Daten. Dann aber sind bei Sichtung und Weitergabe auch die nach Art. 16 Abs. 1 AEUV zu schützenden Grundrechtspositionen derjenigen Mitarbeiter nachhaltig betroffen, die an der Kommunikation beteiligt waren. Diese vermögen gleichrangig die Grundrechte des Art. 8 Abs. 1 GRCh bzw. Art. 16 Abs. 1 AEUV geltend zu machen und deren Schutz zu beanspruchen. **Ein unbeschränkter Eingriff stellte diese Grundrechtspositionen vollständig zur Disposition.** Legt die Kammer die vorstehend dargelegte, für ein Arbeitsverhältnis typische Grundrechtskonstellation widerstreitender Grundrechtspositionen zugrunde, ist nach der festen Überzeugung der Kammer allein aus diesen Gründen **nur eine abgeschichtete Information nach Art. 15 DSGVO gesetzeskonform und auslegungskonform iSd. DSGVO.** Der Arbeitgeber kann deshalb einem allein auf Basis des Wortlauts des Art. 15 DSGVO gestellten Pauschalantrag [...] entgegenhalten, dieser müsse weiter konkretisiert werden [...]“*

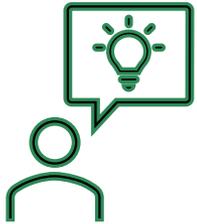


[LAG Hessen Urt. v. 10.6.2021 – 9 Sa 1431/19](#)

→ Zum Umgang mit Pauschalanträgen, wenn der Arbeitgeber keinerlei Auskunft erteilt

Die bisherigen Ausführungen zur Konkretisierungspflicht bezog sich auf Ansprüche über die allgemeine Auskunftspflicht hinaus – hier anders:

„Der Umfang der Auskunftspflicht, **die bislang von der Beklagten überhaupt nicht erfüllt wurde**, ergibt sich aus der DSGVO selbst. Von dem Kläger ist weder zu verlangen, sein Auskunfts- und Informationsbegehren im Antrag durch konkretere Formulierungen gegenüber den Vorgaben der Verordnung einzugrenzen, noch ist eine Auslegung seines Antrags vorzunehmen. Ob andere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Auskunftsberechtigte eine bereits erteilte datenschutzrechtliche Auskunft für unvollständig erachtet und weitere Auskünfte begehrt, muss im Streitfall nicht geklärt werden. Denn erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen.“



Lessons learned

Ein sicherer Umgang für Arbeitgeber mit pauschalen Auskunftersuchen ist es, die allgemeinen Informationen i.S.d. Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu erteilen

→ Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB tritt ein, damit steht dem weitergehenden Auskunftsanspruch die Präzisierungspflicht des Betroffenen gegenüber.

Datenschutzrecht

Auskunftsanspruch

Grenzen des arbeitsrechtlichen Auskunftsanspruchs



Recherche-Empfehlung Rechtsprechung:

Dr. Kevin Leibold, LL. M

Übersicht über den Inhalt des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO ab 2024

(<https://rsw.beck.de/zeitschriften/zd/meldung/2024/07/25/übersicht-über-den-inhalt-des-auskunftsanspruchs-nach-art.-15-ds-gvo-ab-dem-jahr-2024>)

(ZD Aktuell 2024)



Datenschutzrecht

Folgen bei Verstoß



Dualistisches Sanktionssystem



Art. 83 Abs. 1,
5 lit. b

„Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen [...] in jedem Einzelfall **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.**“



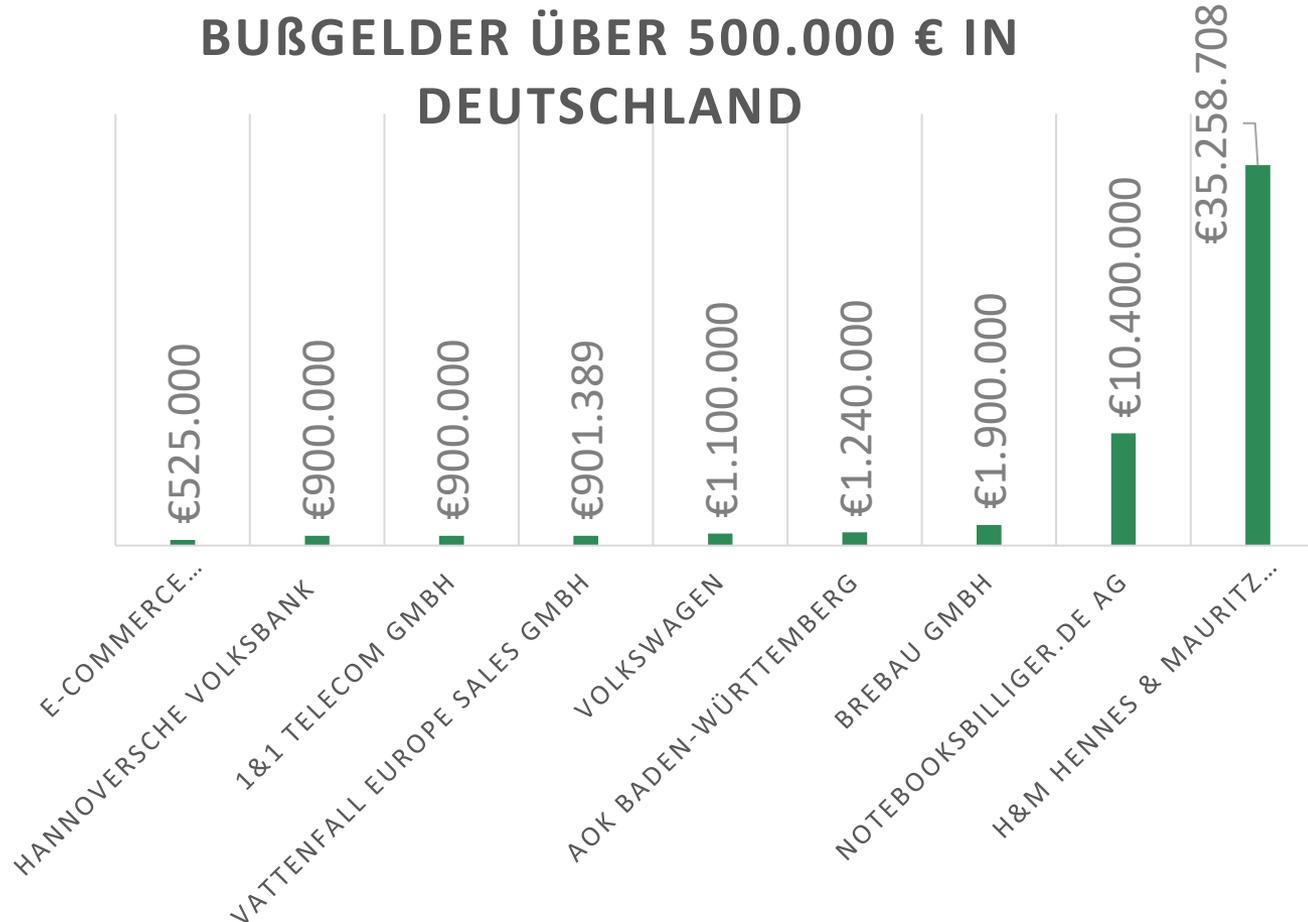
Art. 82 Abs. 1

„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein **materieller oder immaterieller Schaden** entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz [...].“

Keine Exklusivität!

Datenschutzrecht

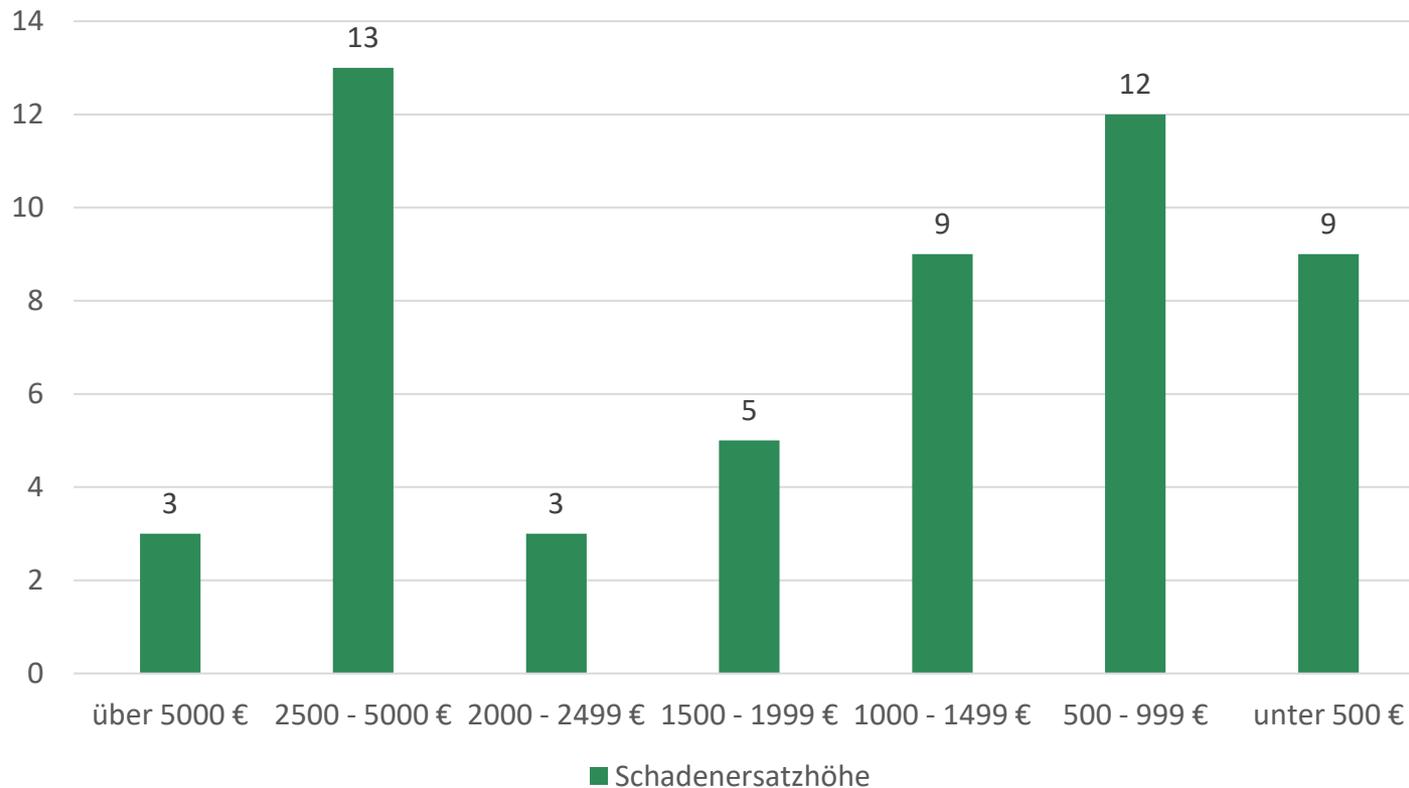
Das Sanktionssystem der DSGVO



Eigenes Abbild auf Basis von <https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo-bussgeld-datenbank/>



Schadenersatzhöhe



Eigenes Abbild auf Basis von *Leibold*, ZD-Aktuell 2023, 01046 (Stand 27.01.2023)



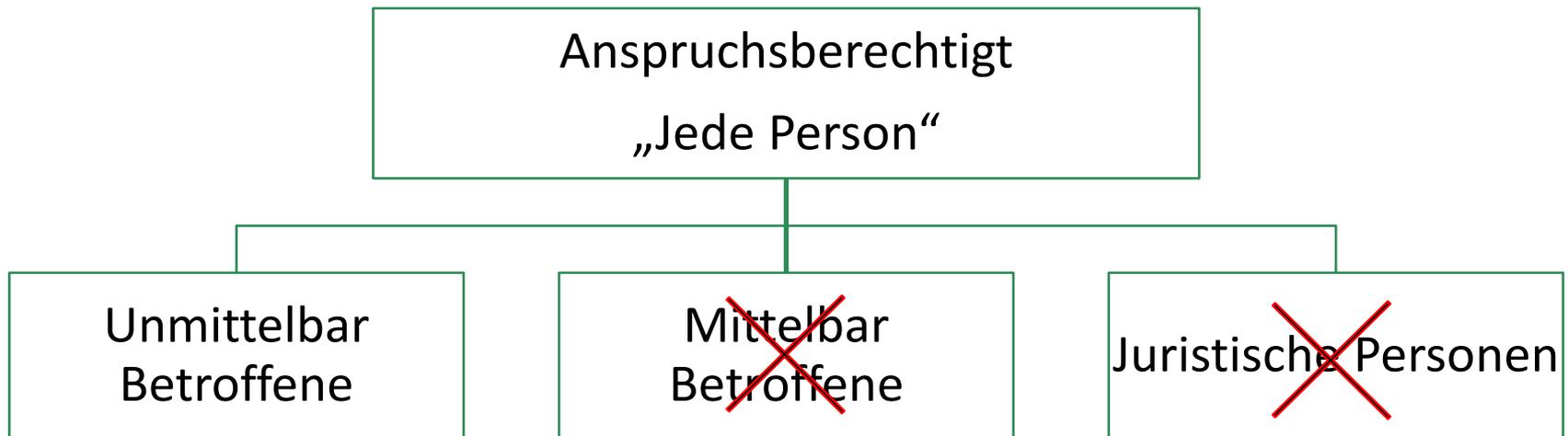
Art. 82 Abs. 1 DSGVO

„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“

- Anspruchsberechtigt
 - Ordnungsverstoß
 - Schaden
 - Kausalität
 - Verschulden

Datenschutzrecht

Anspruchsberechtigte



Str: a.A.: (+)
Umkehrschluss, dass
sonst von Betroffenen
gesprochen wird und
hier von „jeder Person“



Drittbeteiligung bei Geltendmachung von SEA

Prozess-Standschaft

Reichweite: Art. 80
Abs. 1 DSGVO

Abtretung

P: Abtretbarkeit

Materielle Ansprüche
(+)

Immaterielle
Ansprüche (str)



→ Einordnung ist wichtige
Stellschraube für Umgang mit
dem Kommerzialisierungstrend
von Schadenersatzansprüchen



Abtretbarkeit immaterieller Ansprüche

[BGH, Beschluss vom 18.06.2020 - IX ZB 11/19](#)

zur Abtretbarkeit immaterieller Ansprüche im Kontext des AGG:

- Zwar aus dem Erbrecht bekannt, dass Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsverletzungen nicht vererbbar seien, da der Genugtuungsgedanke im Vordergrund stehe und Tote keine Genugtuung verspüren könnten
- Anders aber bei Art. 15 Abs. 2 AGG: Neben Genugtuung auch Sanktionszweck; zumal kann Ausgleich auch bei Geltendmachung durch Dritte erreicht werden
- Im Übrigen immaterielle Schäden seit Wegfall des § 847 Abs. 2 a.F. in der Pfändbarkeit nicht mehr beschränkt (und somit übertragbar)



Abtretbarkeit immaterieller Ansprüche

Für die Übertragbarkeit der Leitsätze auf die DSGVO spricht:

- Die DSGVO verfolgt auch einen Sanktionszweck
- Genugtuung für Schäden können Betroffene (anders als Tote) auch bei Rechtsverfolgung durch Dritte erlangen

Gegen die Übertragbarkeit spricht:

- Die DSGVO hat bereits ein eigenes Sanktionssystem über Art. 83 DSGVO und bedarf daher keiner „Aktivierung“ in subjektiven Ansprüchen
- Der BGH hat bei Art. 15 AGG die Höchstpersönlichkeit verneint. Unklar ist wie die Einschätzung der Übertragbarkeit ausfiele, wenn DSGVO-Ansprüche als höchstpersönlich anerkannt werden würden.



Abtretbarkeit immaterieller Ansprüche

Pro z.B.: [LG Essen, Urteil vom 23.9.2021 – 6 O 190/21](#)

Contra z.B.: [AG Hannover, Urteil vom 09.03.2020 - 531 C 10952/19](#)

Aktuell, bejahend: OLG Hamm, [Urteil vom 24.07.2024 - 11 U 69/2:](#)

„Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei Art. 82 Abs. 1, 2 DSGVO nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch. Anspruchsvoraussetzung ist ein Datenschutzverstoß, durch den der Anspruchsteller persönlich betroffen sein muss. Anders als bei einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht steht hier nicht der Genugtuungsgedanke im Vordergrund, sondern es soll der aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO entstandene Schaden vollständig und wirksam finanziell entschädigt werden, womit eine Ausgleichsfunktion verbunden ist (vgl. auch EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 - C-667/21).

Darüber hinaus erfüllt Art. 82 DSGVO einen weiteren Normzweck, mit dem ihm eine spezial- und auch generalpräventive Aufgabe zukommt, indem er dazu beitragen soll, dass innerhalb der Union ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023 - C-300/21) und ein Anreiz für die Einhaltung der DSGVO geschaffen wird (EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023 - C-300/21; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 - C-667/21).“

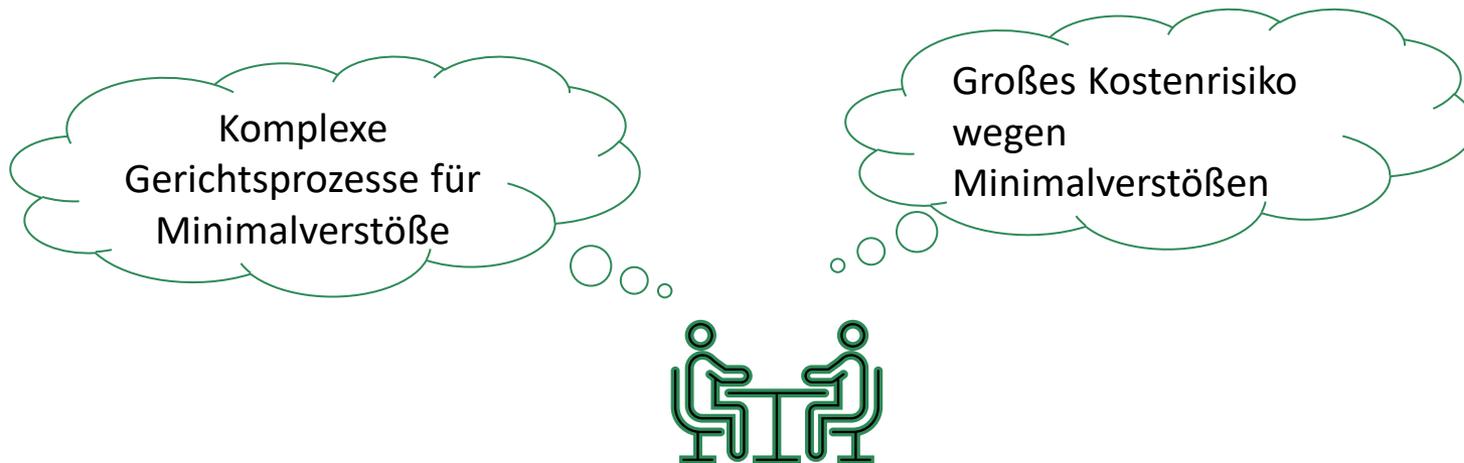
Datenschutzrecht

Folgen bei Verstoß

Schadensersatz, Art. 82 Abs. 1



- Immer mehr Gerichte sind mit Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen Art. 15 DSGVO befasst
- Gewährung immateriellen Schadenersatzes könnte zum Massenphänomen werden, z.B. durch Legal-Tech basierte Rechtsverfolgung = Herausforderung für Verantwortliche und Gerichte





Art. 82 DSGVO

(1) **Jede Person**, der **wegen** eines **Verstoßes** gegen diese **Verordnung** ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen [...].

(2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine **nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung** verursacht wurde. [...].

EG 146 S. 5 DSGVO

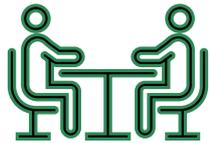
„Zu einer Verarbeitung, die mit der vorliegenden Verordnung nicht im Einklang steht, zählt auch eine Verarbeitung, die nicht mit den nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Präzisierung von Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Einklang steht.“



- Der Begriff des Verordnungsverstoßes ist denkbar weit
- Unklarheit, ob bereits der Verordnungsverstoß per se einen Schaden darstellt
- Der vermeintlich klare Wortlaut „**wegen** eines Verstoßes ...Schaden **entstanden**“ täuscht
- Formulierung in Abs. 2 relevant für SEA aus Abs. 1?

Datenschutzrecht

Folgen bei Verstoß



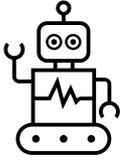
Wie sieht es aus mit
Bagatellgrenzen?

...frag[t]en sich auch die
Gerichte **[bisher!]**

„Ist der Begriff des immateriellen Schadens [...] dahin auszulegen, dass [...] einen spürbaren Nachteil und eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Belange erfordert oder genügt hierfür der bloße kurzfristige Verlust des Betroffenen über die Hoheit seiner Daten [...], der ohne jedwede spürbare bzw. nachteilige Konsequenzen für den Betroffenen blieb? [...]

*Die Kammer hat [...] vertreten [...]. Schmerzensgeld solle auch nach Artikel 82 Abs.1 DSGVO **nicht für jeden Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. lediglich individuell empfundene Unannehmlichkeiten gewährt werden.***

[LG Ravensburg, Beschl. v. 30.06.2022 - 1 S 27/22](#) (Vorlage an EuGH)



ChatGPT weiß Bescheid... ;-)



Ja, gemäß Artikel 82 Absatz 3 DSGVO soll bei der Festlegung von Schadensersatzansprüchen für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Bagatellgrenze berücksichtigt werden. Diese Bagatellgrenze soll verhindern, dass für geringfügige Verstöße oder Beeinträchtigungen unverhältnismäßig hohe Schadensersatzansprüche gestellt werden.



Artikel 82 Absatz 3 DSGVO besagt, dass ein Schadensersatzanspruch nur dann besteht, wenn ein erlittener Schaden auf einer Verletzung der DSGVO beruht und der Schaden erheblich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um einen geringfügigen Verstoß handelt, ob der Schaden lediglich einen kurzfristigen Charakter hat oder ob der Schaden leicht behoben werden kann.

In der Praxis kann die genaue Höhe der Bagatellgrenze je nach Einzelfall und Gerichtsentscheidung unterschiedlich sein. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass bei Schäden unter einem Wert von 500 Euro die Bagatellgrenze greifen kann. Dies bedeutet, dass für geringfügige Verstöße gegen die DSGVO kein oder nur ein geringfügiger Schadensersatzanspruch besteht.



„Würde aber der Ersatz eines immateriellen Schadens von einer Erheblichkeitsschwelle abhängig gemacht, könnte dies die Kohärenz der mit der DSGVO eingeführten Regelung beeinträchtigen, da die graduelle Abstufung einer solchen Schwelle, von der die Möglichkeit, Schadenersatz zu erhalten, abhinge, je nach Beurteilung durch die angerufenen Gerichte unterschiedlich hoch ausfallen könnte. Allerdings bedeutet diese Auslegung nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die DSGVO betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen.

Nach alledem ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht hat. [EuGH Urt. v. 04.05.2023 C-300/21](#)



→ EuGH hilf!

([LG Ravensburg, Beschl. v. 30.06.2022 - 1 S 27/22](#); OGH Österreich, [Beschluß v. 15.04.2021 – 6Ob 35/21x](#))



„Ist der Begriff des immateriellen Schadens [...] dahin auszulegen, dass [...] einen spürbaren Nachteil und eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Belange erfordert oder genügt hierfür der bloße kurzfristige Verlust des Betroffenen über die Hoheit seiner Daten [...], der ohne jedwede spürbare bzw. nachteilige Konsequenzen für den Betroffenen blieb? [...]

*Die Kammer hat [...] vertreten [...]. Schmerzensgeld solle auch nach Artikel 82 Abs.1 DSGVO **nicht für jeden Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. lediglich individuell empfundene Unannehmlichkeiten** gewährt werden.“*

[LG Ravensburg, Beschl. v. 30.06.2022 - 1 S 27/22](#) (Vorlagebeschluss)



Zu klärende Fragen:

- Ist die Auffassung mit dem Unionsrecht vereinbar, dass Voraussetzung für den Zuspruch immateriellen Schadens ist, dass eine Konsequenz oder Folge der **Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht** vorliegt, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgeht?
- Erfordert der Zuspruch von Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO **neben** einer Verletzung von Bestimmungen der DSGVO auch, dass der Kläger einen Schaden erlitten hat oder reicht bereits die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche für die Zuerkennung von Schadenersatz aus?



EuGH, Urteil v. 04.05.2023, C-300/21:

„Zum einen geht aus dem Wortlaut dieser Bestimmung klar hervor, dass das Vorliegen eines „Schadens“ eine der Voraussetzungen für den in dieser Bestimmung vorgesehenen Schadenersatzanspruch darstellt, ebenso wie das Vorliegen eines Verstoßes gegen die DSGVO und eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind. [...].

Zum anderen ist hervorzuheben, dass die gesonderte Erwähnung eines „Schadens“ und eines „Verstoßes“ in Art. 82 Abs. 1 DSGVO überflüssig wäre, wenn der Unionsgesetzgeber davon ausgegangen wäre, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO für sich allein in jedem Fall ausreichend wäre, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen. [...].

Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.“



EuGH, Urteil v. 11.04.2024, C-741/21:

1. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass ein Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die der betroffenen Person Rechte verleihen, für sich genommen nicht ausreicht, um unabhängig vom Schweregrad des von dieser Person erlittenen Schadens einen „immateriellen Schaden“ im Sinne dieser Bestimmung darzustellen.
2. Art. 82 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass es für eine Befreiung des Verantwortlichen von seiner Haftung nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO nicht ausreicht, dass er geltend macht, dass der in Rede stehende Schaden durch ein Fehlverhalten einer ihm iSv Art. 29 DS-GVO unterstellten Person verursacht wurde.
3. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass zur Bemessung des Betrags des auf diese Bestimmung gestützten Anspruchs auf Schadensersatz zum einen die in Art. 83 DS-GVO vorgesehenen Kriterien für die Festsetzung des Betrags von Geldbußen nicht entsprechend anzuwenden sind und zum anderen nicht zu berücksichtigen ist, dass die Person, die Schadensersatz verlangt, von mehreren Verstößen gegen die Verordnung betroffen ist, die sich auf denselben Verarbeitungsvorgang beziehen.



Das Ende des Liedes?

Wohl nicht: Der EuGH hat zwei wichtige Aspekte klargestellt

1. Ein Schaden muss vorliegen

2. Bagatellgrenzen gibt es nicht

Fortbestand der Problematik in ähnlichem Gewand →
Die Frage der Erheblichkeit verlagert sich eine Stufe nach vorne

Aus

„Muss der Schaden erheblich sein?“

Wird

„Was ist ein Schaden? Ab wann ist die Grenze von bloßem Unmut in Richtung Schaden überschritten?“

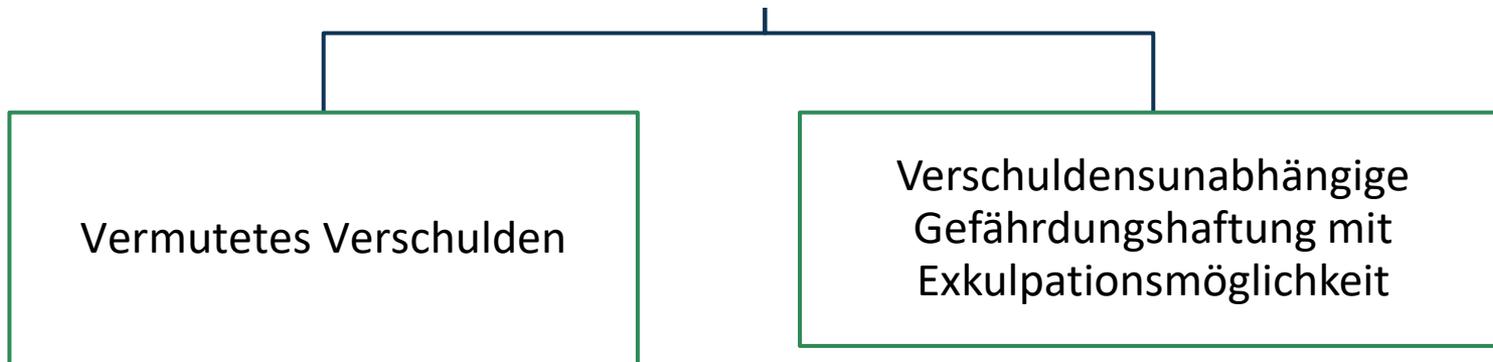


Art. 82 Abs. 3 DSGVO

Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er **nachweist**, dass er in **keinerlei Hinsicht** für den **Umstand**, durch den der Schaden eingetreten ist, **verantwortlich** ist.



Verantwortlichkeit



Dogmatische Einordnung in der Praxis i.E. nicht entscheidend:

Keine Haftung bei Nachweis mangelnder Verantwortlichkeit für den Schaden, Art. 82 Abs. 3 DSGVO



[ArbG Berlin, Teilurteil vom 15.6.2022 – 55 Ca 456/21, 55 Ca 5659/21](#)



Thema: Immaterieller Schadenersatz iHv EUR 5.000 € für unerfülltes Auskunftsbegehren

Zunächst stellt das Gericht klar, dass der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO auch im Arbeitsverhältnis gilt. Sodann hat es erkannt, dass der Anspruch aus Art. 82 einen qualifizierten Schaden nicht voraussetzt, den Begriff des Schadens aber weit ausgelegt:

- „Für die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle oder – andersherum formuliert – die Ausnahme von Bagatellfällen gibt es keinen Anhaltspunkt “
- „[...] soll der Begriff des Schadens [...] weit und auf eine Weise ausgelegt werden, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspricht. Die Ziele der DS-GVO bestehen dabei u.a. darin, den Risiken für die Rechte und Freiheit natürlicher Personen zu begegnen, die [...] aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen und zu einem immateriellen Schaden führen können. Dabei kann ein immaterieller Schaden nicht nur in einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, [...] oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen liegen. **Er kann (bereits) entstehen, wenn die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren“**



Das Urteil ist nur auf den 1. Blick im Einklang mit der aktuellen EuGH-Rechtsprechung:

Zwar Hinweis, dass Art. 82 DSGVO **keinen qualifizierten Schaden** verlangt:

- *„Weder der DS-GVO noch ihren Erwägungsgründen lässt sich entnehmen, dass der Schadensersatzanspruch einen qualifizierten Verstoß gegen die DS-GVO voraussetzt. Für die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle oder – andersherum formuliert – die Ausnahme von Bagatellfällen gibt es keinen Anhaltspunkt*

Bei genauer Betrachtung fällt aber auf, dass faktisch von einem bloßen DSGVO-Verstoß auf einen Schaden geschlossen wird:

- *„ Er kann (bereits) entstehen, wenn [...] betroffenen Personen daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren.“*

→ Die mangelnde Kontrollmöglichkeit ist bereits ein Verstoß gegen Art. 15 DSGVO - einen über den Verstoß gegen Art. 15 DSGVO hinausgehenden Schaden legt das Gericht nicht dar.



ArbG Mannheim, Urteil vom 20.5.2021 – 14 Ca 135/20

Thema: Immaterieller Schadenersatz i.H.v. EUR 7.500 € für die Auswertung von Whatsapp-Nachrichten auf dem Diensthandy des Arbeitnehmers und Auswirkungen auf den Vortrag im Kündigungsschutz-Prozess

Das Gericht hat einen ersatzfähigen Schaden und ein auf den Datenschutzverstoß gestützten **Sachvortragsverwertungsverbot** im Prozess angenommen:

- „Ein Verwendungs- und Verwertungsverbot kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn eine erhebliche, [...] Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt und das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers iRd Verhältnismäßigkeitsprüfung überwiegt.“
- [...] jedenfalls dann kein Verwertungsverbot zu Gunsten des Arbeitnehmers ein, wenn der Arbeitgeber die betreffende Erkenntnis **im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erlangt und weiterverwandt hat. Hierzu gehört die Kontrolle, ob der Arbeitnehmer seinen Pflichten nachkommt. Der Arbeitgeber darf deshalb alle Daten speichern und verwenden, die er benötigt, um die ihm obliegende Darlegungs- und Beweislast in einem potenziellen Kündigungsschutzprozess zu erfüllen.**
- Bei der Interessenabwägung stellt eine berechtigte Privatheitserwartung des Betroffenen einen beachtlichen Faktor dar. So dürfen Arbeitnehmer grds. erwarten, dass besonders eingriffsintensive Maßnahmen nicht ohne einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer schweren Pflichtverletzung ergriffen werden.



Die Interessenabwägung fiel letztlich zugunsten des Arbeitnehmers aus, weil ein besonders schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vorlag:

- Zugunsten des AN wurde v.a. berücksichtigt: Das Diensthandy unterlag einer Mischnutzung – auf dem Handy befanden sich tausende private Bilder, Videos und Mails.
- Der AN hatte das Handy auf Werkeinstellung gesetzt – offen blieb, ob der AG die Daten also wiederherstellte oder ob der Löschversuch gescheitert war. Jedenfalls sei der Zurücksetzung auf Werkeinstellung zu entnehmen, dass der AN nicht wollte, dass private Daten ausgelesen werden.
- Zu Gunsten des AG wurde berücksichtigt, dass er einen konkreten Verdacht einer Pflichtverletzung hatte und nicht ins Blaue hinein Whatsapp-Nachrichten ausgespäht hat.



ArbG Köln, Urteil vom 12.03.2020 – 5 Ca 4806/19

Thema: Verletzung von Löschpflichten – Der AG veröffentlichte das Profil der AN im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und löschte dieses – entgegen der Vereinbarung im Aufhebungsvertrag - nicht.

Das Gericht hat einen ersatzfähigen Schaden aufgrund der Verletzung von Art. 17 DSGVO angenommen. Es hat aber klargestellt, dass die Bejahung eines Schadens mit der (nunmehr obsoleten) Begründung der Überschreitung der Bagatellgrenze einer nur geringen Schmerzensgeldsumme nicht entgegensteht.

- *„Letztlich ging die Kammer von einem solchen Bagatelldelikt auch nicht aus. Denn immerhin war es für Dritte ohne Weiteres möglich, [...] die zu Unrecht nicht gelöschte Seite aufzurufen. Die Klägerin schilderte im vorliegenden Verfahren, dass sie in keiner Weise mehr mit der Beklagten in Verbindung gebracht werden wollte. Der Beendigung des Arbeitsverhältnisses waren Streitigkeiten vorausgegangen.“*
- *„Denn die Schwelle des bloßen Bagatelldelikts kann überschritten sein, ohne dass der Höhe nach ein hohes Schmerzensgeld gezahlt werden muss. [...] Bei der Frage, welches Schmerzensgeld der Höhe nach angemessen ist, darf [...] nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beklagte nachvollziehbar und glaubhaft schilderte, dass es sich lediglich um ein bedauerliches Versehen handelte. Es handelte sich um einen einmaligen Verstoß.“*



ArbG Münster, Urteil vom 25.3.2021 – 3 Ca 391/20

Thema: Diversitäts-Werbung ohne Einverständnis der abgebildeten Person

Das Gericht hat dem Arbeitgeber eine Schadenersatzpflicht von EUR 5.000 auferlegt und dargelegt, dass eine schriftliche Einwilligung sowohl nach § 26 BDSG als auch infolge verfassungskonformer Auslegung nach § 23 KUG erforderlich ist.

Die Höhe des zugesprochenen Schadenersatzes spricht dafür, dass Art. 9 DSGVO hier eine starke Ausstrahlungswirkung hatte (Ethnie war nur mittelbar relevant)

- *„Die Ethnie der Kl. ist auf dem Bild die zentrale Aussage, denn es wird geworben für die Internationalität der Universität. Nach Auffassung der Kammer ist die Aussage des Bilds: Bei uns unterrichten und lernen Menschen aus aller Herren Länder. Für dieses Bild wäre eine Person mit weißer Hautfarbe nicht herangezogen worden. Das Bild der Kl. wurde vielmehr gerade wegen ihrer Hautfarbe verwendet.“*
- *„Die Bekl. hätte die Kl. nach § 26 Abs. 2 S. 3 DS-GVO [gemeint wohl BDSG] eine schriftlichen Einwilligung abgeben lassen müssen und zuvor in Textform über den Zweck der Datenverarbeitung und ihr Widerrufsrecht aufklären müssen. Im Arbeitsverhältnis ist § 22 KUG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Einwilligung der Schriftform bedarf.“*



[LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 1.6.2022 – 6 Ta 49/22 \(ArbG Kiel\)](#)

Thema: Schmerzensgeld für Videoaufnahmen am Arbeitsplatz zu Werbezwecken **trotz** mündlicher Einwilligung

Das Gericht hat eine Obergrenze von EUR 2.000 für Schmerzensgeld festgelegt und dabei mehrere Argumente dafür genannt, warum das Schmerzensgeld so gering zu bemessen ist:

- „Bereits die Verletzung der DS-GVO selbst führt zu einem auszugleichenden immateriellen Schaden“
- „[...] die Beeinträchtigung des Rechts der Kl. am eigenen Bild hier nicht schwerwiegend [...] Die Kl. hatte sich mit den Aufnahmen einverstanden erklärt, allein nicht in der gebotenen schriftlichen Form und ohne vorherige Unterrichtung über den Verarbeitungszweck und das Widerrufsrecht.“
- „Das ArbG durfte bei der Bemessung des Schmerzensgelds auch berücksichtigen, dass die Bekl. das Video umgehend aus dem Netz genommen hat, nachdem die Kl. sie aufgefordert hatte“



Kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 05.03.2024, Az. 15 Sa 45/23:

Leitsatz:

„Allein der Kontrollverlust über Daten stellt nicht automatisch einen immateriellen Schaden im Sinne von § 82 DSGVO dar.

Vielmehr muss die Befürchtung, dass die Daten, über die der Anspruchsteller die Kontrolle verloren hat, missbräuchlich verwendet wurden, objektiv begründet sein.

Dafür ist der Anspruchsteller darlegungs- und beweisbelastet.“



Kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

LAG Hessen, [Urteil vom 08.03.2024, Az. 14 Sa 295/23](#):

Leitsatz:

„Ist ein Auskunfts- und/oder Herausgabeanspruch des Arbeitnehmers nach Art. 15 DSGVO unstreitig teilweise erfüllt, kann der Arbeitnehmer nicht mit Erfolg eine dem Gesetzeswortlaut der Vorschrift entsprechende Auskunfts- und/oder Herausgabeklage erheben, bei der er jeweils die Worte *"soweit die Beklagte diese Ansprüche noch nicht bereits erfüllt hat"* anfügt.

Es fehlt hier an einer hinreichenden Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse der Kammer nach § 308 Abs. 1 ZPO, was dazu führt, dass die Anträge nicht iSd. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ausreichend bestimmt und damit unzulässig sind.

Es ist weder eine konkrete Verurteilung zu bestimmten Auskünften möglich - dies verstieße gegen § 308 Abs. 1 ZPO - noch eine dem Wortlaut entsprechende Tenorierung, weil ein solcher Titel offensichtlich nicht vollstreckbar wäre. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes steht dem nicht entgegen- dem Gläubiger des Auskunftsanspruchs kann zugemutet werden, seinen Antrag konkret auf die seiner Ansicht nach noch nicht erfüllten Auskunfts- und/oder Herausgabeansprüche zu richten, indem er sie bestimmbar bezeichnet.“



Kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

LG Köln, Urteil vom 19.04.2024, Az. 12 S 4/23:

- Das bloße längere Zuwarten auf die Erteilung der Auskunft bzw. die „verspätete Auskunft“ stellt keinen Schaden dar, da dies bei einem Verstoß gegen die DSGVO immanent ist und nicht über den bloßen Verstoß hinausgeht.
- Ein dadurch bedingter, angeblich erlittener „Kontrollverlust“ hinsichtlich der eigenen Daten kann vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht ausreichen, sofern nicht dargelegt und ersichtlich ist, dass dieser über die Umstände hinausgeht, die mit jedem einfachen Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO für den Betroffenen verbunden sind.



Kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

LG Aachen, Urteil vom 21.05.2024, Az. 12 O 29/24:

„Der Kläger hat nach Überzeugung des Gerichts keinen immateriellen Schaden gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO erlitten.

Weder in der Klageschrift noch in der Replik wurden die vorgetragenen Sorgen, Ängste und Zustände auf die konkrete Person des Klägers bezogen.

Die Formulierungen bleiben pauschal und allgemein.

Ausführungen dazu, wie sich die behaupteten Probleme beim Kläger konkret geäußert haben sollen, lassen die Schriftsätze der Klägerseite vermissen.“



Kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

ArbG Hannover, [Urteil vom 30.05.2024, Az. 2 Ca 325/23](#):

„Der Kläger hat keinen Schaden durch Kontrollverlust über die Verwendung einer Daten erlitten. Ein solcher müsste sich von der bloßen Verletzung der Bestimmungen der DSGVO unterscheiden (vgl. EuGH 14.12.2023 – C-456/222). Bei den Ausführungen des Klägers zum „Kontrollverlust“ handelt es sich um bloße Leerformeln ohne inhaltliche Substanz, welche nicht die Anforderungen an eine Darlegung eines auch nur geringfügigen konkreten immateriellen Schadens erfüllen. Er beschreibt allgemein, teils unter Zitierung des Schlussantrages des Generalanwalts des EuGHs, dass der Schaden in einem Nicht- bzw. Unwissen über die eigenen Daten liegt. Es fehlt an jeder Darstellung der konkreten, hier streitgegenständlichen Situation nach Verletzung des Auskunftsverlangens. [...].

Es ist nicht erkennbar, ob der Kläger den abstrakt geschilderten Kontrollverlust tatsächlich erlitten hat und wenn ja, wie sich dieser im Einzelnen manifestiert hat. [...].

Ein Schaden kann auch nicht auf den emotionalen Zustand einer „genervten Stimmung“ gestützt werden. Unabhängig von einer Einordnung dieses pauschalen Begriffs beruft sich der Kläger nicht direkt darauf, dass dieser emotionale Zustand bei ihm, in einer konkreten Situation, eingetreten sei. Er verweist lediglich auf Entscheidungen mit identischen Sachverhalten und zitiert diese in seinem Schriftsatz. Es fehlt auch hier an einer ausreichenden Konkretisierung und Bezugnahme auf den vorliegenden Lebenssachverhalt“



Kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

KG Berlin, [Urteil vom 04.06.2024, Az. 21 U 3/24](#):

Art. 82 Abs. 1 DSGVO verlangt zwar nicht, dass der geltend gemachte Schaden einen gewissen Grad an Erheblichkeit oder eine bestimmte Schwere erreicht hat (vgl. EuGH, Urteil vom 04.05.2023, C-300/21, Rn. 45 ff; Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, Rn. 78; Urteil vom 25. Januar 2024, C-687/21, Rn. 59). Daher kann zur Bejahung eines immateriellen Schadens bereits die begründete Befürchtung einer Person ausreichen, ihre personenbezogenen Daten könnten aufgrund eines eingetretenen Verstoßes gegen die DSGVO in Zukunft missbräuchlich von Dritten verwendet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21; Urteil vom 25. Januar 2024, C-687/21, Rn. 65).

Allerdings muss der Anspruchsteller zur Überzeugung des angerufenen nationalen Gerichts nachweisen, dass eine solche Befürchtung unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023, C-300/21, Rn. 50; Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21; Urteil vom 25. Januar 2024, C-687/21, Rn. 60 f und 68).

Diesen Nachweis zu erbringen, ist dem Kläger im vorliegenden Fall nicht gelungen. [...]. Der Senat vermochte sich nicht die erforderliche Überzeugung zu verschaffen, dass dem sich derart sorglos verhaltenden Kläger überhaupt an der Vertraulichkeit und der Kontrolle seiner personenbezogenen Daten gelegen ist.“



Kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

OLG Bamberg, Urteil vom 11.06.2024, Az. 10 U 58/23 e:

„Die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme des Verschuldens des Verantwortlichen, das vermutet wird, trifft den Anspruchsteller. Er muss den Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO, das Entstehen eines immateriellen Schadens und die Ursächlichkeit des Verstoßes für den entstandenen Schaden nachweisen.

Ob eine betroffene Person einen „immateriellen Schaden“ im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO erlitten hat, kann nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls festgestellt werden.

Dies setzt konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Sachvortrag der Klagepartei dazu voraus, dass und aufgrund welcher Umstände sie einen immateriellen Schaden erlitten hat.“



Kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

LG Ansbach, [Urteil v. 20.06.2024, 2 O 1111/23](#):

„Der Begriff des Schadens in Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist europarechtskonform auszulegen. Der bloße Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO begründet dabei entgegen der Auffassung des Klägers nicht bereits einen Schaden [...].

Auch der kurzzeitige Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten kann jedoch zu einem immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO führen, wobei hierfür nicht maßgeblich ist, ob eine missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten durch Dritte bereits erfolgt ist [...].

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die negativen Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen, trägt die vom Verstoß betroffene Person [...].

Der bloße objektive Umstand des Vorliegens eines Kontrollverlustes ist als solcher allein noch nicht ausreichend, um einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu begründen [...].



Recherche-Empfehlung Rechtsprechung:

Dr. Kevin Leibold, LL. M

Übersicht über den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO ab 2024

(<https://rsw.beck.de/zeitschriften/zd/meldung/2024/07/25/übersicht-über-den-schadensersatzanspruch-nach-art.-82-ds-gvo-ab-dem-jahr-2024>)

(ZD Aktuell 2024)



Jan A. Strunk

- Kontakt
strunk@rafas.de
- LinkedIn
<http://de.linkedin.com/in/foerdeanwalt>



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.



Klagabweisung (0 €) = in roter Schrift

Landesarbeitsgerichte:

- LAG Schleswig-Holstein Beschl. v. 1.6.2022 – 6 Ta 49/22 = ZD 2022, 571 (**2000 €**)
- LAG Hamm Urt. v. 14.12.2021 – 17 Sa 1185/20 = ZD 2022, 295 (**2000 €**)
- LAG Berlin-Brandenburg Urt. v. 18.11.2021 – 10 Sa 443/21 = ZD 2022, 341 (**2000 €**)
- LAG Niedersachsen Urt. v. 22.10.2021 – 16 Sa 761/20 = ZD 2022, 61 (**1250 €**)
- LAG Hessen Urt. v. 18.10.2021 – 16 Sa 380/20 (**1500 €**)
- LAG Hamm Urt. v. 11.5.2021 – 6 Sa 1260/20 = ZD 2021, 710 (Revision BAG ZD 2022, 699) (**1000 €**)
- **LAG Baden-Württemberg Urt. v. 25.2.2021 – 17 Sa 37/20 = ZD 2021, 436**
- LAG Köln Urt. v. 14.9.2020 – 2 Sa 358/20 = ZD 2021, 168 (**300 €**)
- **LAG Düsseldorf Urt. v. 11.3.2020 – 12 Sa 186/19 = ZD 2021, 592**



Arbeitsgerichte:

- ArbG Berlin Teilurteil v. 15.6.2022 – 55 Ca 456/21, 55 Ca 5659/21 = ZD 2023, 16 **(5000 €)**
- ArbG Kiel Beschl. v. 28.4.2022 – 2 Ca 82 e/22 **(2000 €)**
- ArbG Neuruppin Urt. v. 14.12.2021 – 2 Ca 554/21 = ZD 2022, 396 **(1000 €)**
- ArbG Mannheim Urt. v. 20.5.2021 – 14 Ca 135/20 **(7500 €)**
- ArbG Münster Urt. v. 25.3.2021 – 3 Ca 391/20 = ZD 2021, 534 **(5000 €)**
- **ArbG Mannheim Urt. v. 25.3.2021 – 8 Ca 409/20**
- **ArbG Berlin Urt. v. 21.1.2021 – 27 Ca 1237/19**
- **ArbG Herne Urt. v. 4.9.2020 – 5 Ca 178/20**
- ArbG Dresden Urt. v. 26.8.2020 – 13 Ca 1046/20 = ZD 2021, 54 **(1500 €)**
- ArbG Neumünster Urt. v. 11.8.2020 – 1 Ca 247 c/20 = ZD 2021, 171 **(1500 €)**
- ArbG Köln Urt. v. 12.3.2020 – 5 Ca 4806/19 **(300 €)**
- ArbG Düsseldorf Urt. v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18 = ZD 2020, 649 (Berufung beim LAG Düsseldorf unter Az. 14 Sa 294/20 anhängig) **(5000 €)**
- ArbG Lübeck Beschl. v. 20.6.2019 – 1 Ca 538/19 = ZD 2020, 422 **(1000 €)**
- **ArbG Düsseldorf Urt. v. 22.2.2019 – 4 Ca 6116/18 (bestätigt durch LAG Düsseldorf Urt. v. 11.3.2020 – 12 Sa 186/19)**



Höchstrichterlich:

- BGH Urt. v. 22.2.2022 – VI ZR 1175/20
- BGH Beschl. v. 16.2.2021 – VI ZA 6/20 = ZD 2021, 340 (Ls.)
- BVerfG Beschl. v. 14.1.2021 – 1 BvR 2853/19 = ZD 2021, 266 mAnm
Blasek

Oberlandesgerichte:

- OLG Celle Urt. v. 3.11.2022 – 5 U 31/22 = ZD 2023, 95
- OLG Hamm Beschl. v. 23.9.2022 – 26 W 6/22
- OLG München Urt. v. 20.9.2022 – 18 U 6314/20 Pre
- OLG Köln Urt. v. 14.7.2022 – 15 U 137/21 = ZD 2022, 617 (500 €)
- OLG Frankfurt/M. Urt. v. 30.6.2022 – 16 U 229/20
- OLG Koblenz Urt. v. 18.5.2022 – 5 U 2141/21 = ZD 2022, 617 (500 €)



- OLG Karlsruhe Urt. v. 26.4.2022 – 14 U 270/20 = MMR 2022, 702 (Ls.)
- OLG Frankfurt/M. Urt. v. 14.4.2022 – 3 U 21/20 = ZD 2022, 621 (500 €)
- OLG Dresden Urt. v. 8.3.2022 – 4 U 1050/21 = MMR 2022, 479
- OLG Frankfurt/M. Urt. v. 2.3.2022 – 13 U 206/20 = ZD 2022, 333 mAnm Schemmel
- LSG Hessen Beschl. v. 26.1.2022 – L 6 SF 7/21 DS = ZD 2022, 573
- OLG Celle Urt. v. 20.1.2022 – 13 U 84/19 = MMR 2022, 399
- OLG München Urt. v. 14.12.2021 – 18 U 6997/20 Pre MMR 2022, 808 (Ls.)
- OLG Dresden Urt. v. 30.11.2021 – 4 U 1158/21 = ZD 2022, 159 (5000 €)
- OLG Stuttgart Urt. v. 24.11.2021 – 4 U 484/20
- OLG Düsseldorf Urt. v. 28.10.2021 – 16 U 275/20 = ZD 2022, 337 (2255,85 €)
- OLG München Urt. v. 27.10.2021 – 20 U 7051/20 = ZD 2022, 38 (bestätigt LG Landshut Urt. v. 6.11.2020 – 51 O 513/20 = ZD 2021, 161)



- OLG Dresden Urt. v. 14.10.2021 – 4 U 1278/21 = ZD 2022, 235
- OLG Hamm Urt. v. 31.8.2021 – 9 U 56/20 (**4000 €**)
- OLG Dresden Urt. v. 31.8.2021 – 4 U 324/21 = ZD 2022, 40
- OLG Brandenburg Beschl. v. 11.8.2021 – 1 U 69/20 = ZD 2021, 693
- OLG Bremen Beschl. v. 16.7.2021 – 1 W 18/21 = ZD 2021, 652
- OLG Schleswig-Holstein Urt. v. 2.7.2021 – 17 U 15/21 = ZD 2021, 584
(Revision: BGH VI ZR 225/21) (**887,03 €**)
- OLG Hamm Urt. v. 29.6.2021 – I-4 U 189/20 = ZD 2022, 42 mAnm Gulden
- OLG Stuttgart Urt. v. 18.5.2021 – 12 U 296/20 = ZD 2022, 105
- OLG Stuttgart Urt. v. 31.3.2021 – 9 U 34/21 = ZD 2021, 375 (Revision beim BGH unter Az. VI ZR 111/21 eingelegt)
- OLG Schleswig-Holstein Beschl. v. 1.3.2021 – 7 U 152/20
- OLG Düsseldorf Beschl. v. 16.2.2021 – 16 U 269/20 = ZD 2022, 47



- OLG Karlsruhe Urt. v. 23.2.2021 – 14 U 3/19 = ZD 2021, 376
- KG Beschl. v. 2.2.2021 – 9 W 1117/20 = ZD 2021, 378
- OLG Dresden Urt. v. 12.1.2021 – 4 U 1600/20 = MMR 2021, 575
- OLG München Urt. v. 8.12.2020 – 18 U 5493/19 Pre
- OLG Köln Urt. v. 26.11.2020 – 15 U 39/20 = ZD 2021, 323
- OLG Dresden Urt. v. 20.8.2020 – 4 U 784/20 = ZD 2021, 93
- OLG Nürnberg Urt. v. 4.8.2020 – 3 U 3641/19 = MMR 2020, 873 (Ls.)
- OLG Köln Urt. v. 30.7.2020 – 15 U 313/10
- OLG München Urt. v. 12.5.2020 – 18 U 2689/19 Pre
- OLG Köln Urt. v. 26.3.2020 – 15 U 193/19
- OLG München Urt. v. 18.2.2020 – 18 U 3465/19 = MMR 2021, 71
- OLG Bamberg Beschl. v. 6.2.2020 – 8 U 246/19
- OLG Braunschweig Urt. v. 5.2.2020 – 1 U 9/20 = MMR 2021, 920
- OLG Dresden Hinweisbeschluss v. 11.12.2019 – 4 U 1680/19 = ZD 2020, 413
- OLG Dresden Hinweisbeschluss v. 11.6.2019 – 4 U 760/19 = ZD 2019, 567

